

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 132.

Sonnabend den 12 Mai.

1866.

### Bekanntmachung.

Die Besitzer oder Administratoren hiesiger Häuser fordern wir hiermit auf, sich von heute an Vormittag zwischen 8 und 12 oder Nachmittag zwischen 2 und 6 Uhr in unserm Quartieramte (Rathhaus, 1. Stock) einzufinden, um mit ihnen unsere, die Miethbewohner sammt Miethzinsen betreffenden Quartierbücher durchzugehen.

Wir erwarten, daß dieser Aufforderung unverzügliche Folge geleistet wird.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch.

Leipzig, den 11. Mai 1866.

### Bekanntmachung, die Besprengung der Straßen betr.

Durch die neue Wasserleitung ist die Versorgung der Stadt mit Wasser auch für die Straßenbesprengung in ausgedehnter Maße möglich geworden. Wir haben daher im Gegensatz zu anderen mit ähnlichen Wasserleitungen versehenen Städten, in denen das Wasser zu diesem Zwecke nur gegen Bezahlung abgegeben wird, beschlossen, das zur Bewässerung der Straßen erforderliche Wasser bis auf Weiteres unentgeltlich an die Anwohner abzugeben, müssen aber das Besprengen der Straßen, zur Vermeidung weiterer Belastung des städtischen Haushalts, den Letzteren selbst überlassen. Am besten wird der beabsichtigte Zweck erreicht werden, wenn sich die Anwohner von Straßen oder wenigstens zusammenhängenden größeren Straßentheilen nach dem Vorgange anderer Städte zu sogenannten Sprengvereinen zusammenschließen und das Besprengen ihrer Straße oder bez. ihres Straßentheils gemeinsam besorgen lassen.

Alle Diejenigen, welche von diesem unseren Angebote der unentgeltlichen Ueberlassung von Wasser zur Straßenbewässerung aus der Stadtwasserkunst Gebrauch machen wollen, fordern wir hierdurch auf, sich deshalb im Bureau der Letzteren anzumelden.

Wir gewärtigen uns der zahlreichsten freiwilligen Theilnahme unserer Mitbürger an dieser Maßregel und glauben daher von einer zwangsweisen Einführung derselben absehen zu dürfen.

Die von städtischem Eigenthume begrenzten Straßen werden auch ferner durch die öffentliche Verwaltung bewässert werden.

Leipzig, den 9. Mai 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Schlegner.

### Einquartierungsliste.

I. In Friedenszeiten werden nur die Grundstücksbesitzer mit Einquartierung belegt. Den Fuß, wonach die Einquartierung erfolgt, bilden die Grundsteuer-Einheiten, von denen 500 Eine Militärleistungseinheit ausmachen.

II. In Kriegzeiten ist die Sache anders. Dann fällt in Leipzig die Einquartierung nicht auf den Grundbesitz, sondern lediglich auf die Miethbewohner nach Maßgabe der Miethwerthe. Die Hausbesitzer als solche bekommen also keine Einquartierung, sondern werden nur als Inhaber ihrer Räumlichkeiten, die sie im eigenen oder fremden Hause bewohnen, mit solcher bestraft.

Räumlichkeiten, bei welchen der jährliche Miethwerth weniger als 60 Thlr. beträgt, sind in der Regel von Naturaleinquartierung frei (doch können dieselben in außerordentlichen Fällen ebenfalls mit solcher belegt werden).

Belegt aber werden die Räumlichkeiten	
von 60 bis	100 Thaler jährlichen Miethwerth mit $\frac{1}{4}$ Kopf
= 101	= 150 = = = $\frac{1}{2}$ =
= 151	= 200 = = = 1 =
= 201	= 250 = = = $1\frac{1}{2}$ =
= 251	= 300 = = = 2 =
= 301	= 350 = = = $2\frac{1}{2}$ =
= 351	= 400 = = = 3 =
= 401	= 450 = = = $3\frac{1}{2}$ =
= 451	= 500 = = = 4 =
= 501	= 550 = = = $4\frac{1}{2}$ =
= 551	= 600 = = = 5 =
= 601	= 700 = = = 6 =
= 701	= 800 = = = 7 =
= 801	= 900 = = = 8 =
= 901	= 1000 = = = 9 =

u. s. w.

Handel- und Gewerbetreibende, welche außerhalb ihrer Wohnungen und getrennt von denselben Handels- und Gewerbräumlichkeiten inne haben, werden auch für diese mit Naturaleinquartierung belegt und zwar in der Weise, daß derartige Räumlichkeiten bei einem jährlichen Miethwerthe von 200 Thlr. und darunter nach dem dritten Theile, bei einem höheren Miethwerthe nach der Hälfte desselben, übrigens allenthalben nach vorstehender Stufenleiter, in Ansaß gebracht werden.

Als Geschäftsräumlichkeiten in diesem Sinne werden jedoch Gasthöfe und Schenkstätten nicht angesehen.

Der volle Miethwerth der Wohnungen und der ermäßigte der Geschäftsräumlichkeiten wird zusammengerechnet und darnach die Naturaleinquartierung festgestellt.

Ausquartierung wird soweit thunlich gestattet.

Den mit Einquartierung Belegten wird von der Stadtgemeinde für die Verpflegung mit Rücksicht auf die stattgehabten Verbrauchspreise Entschädigung gewährt. Diese Entschädigung wird durch Zuschläge zu der Grund-, Personal- und Gewerbesteuer von sämmtlichen Bewohnern des städtischen Gemeindebezirks aufgebracht und fließt in eine sogenannte Ausgleichungskasse, aus welcher dann die Quartiergeber, wie gedacht, bezahlt werden.

Zu Besorgung des gesammten Einquartierungswesens besteht ein Quartieramt, welches aus Stadträthen, Stadtverordneten und auch einigen Vertrauensmännern der Bürgerschaft zusammengesetzt ist.

Das Nähere über die Einquartierung in Kriegzeiten ergibt sich aus der Einquartierungs-Ordnung für die Stadt Leipzig vom Jahre 1852.

### Zweiter Bericht

über die hiesige Poliklinik für unbemittelte Schind- und Kehlkopfkrante.

Von Anfang Aprils 1865 bis Ende März 1866.

In Folge des am 3. Mai v. J. in diesem Blatte abgedruckten ersten Berichts stieg die Frequenz obigen Instituts so, daß an manchen Tagen 20 bis 25 Patienten zu expediren waren, und wenn auch nach diesem Ende Mai's erreichten Maximum der Besuch der Patienten allmählig sich auf ein geringeres Maß reducirte, so ist doch die Theilnahme, welche das Institut seit jener Zeit bis jetzt gefunden hat, immer als eine erfreuliche und im Wachsen begriffene zu bezeichnen, wie aus nachstehender Uebersicht und Vergleichung erhellen wird.

Von den dem vorigen Etat angehörigen Patienten wurden im gegenwärtigen fortbehandelt 10, neu aufgenommen wurden 146, zusammen 156 Patienten mit etwa 170 bis 175 verschiedenen Krankheitsformen, welche wir folgendermaßen rubriciren wollen.